

Vorlage Nr.: V1379/16
Datum: 26. Oktober 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden sowie die Entschädigungsrichtlinie (Anlage zur Feuerwehrsatzung).

bereits gefasste Beschlüsse:

V0550/10 vom 24. Juni 2010

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

2 (Sicherheit und Ordnung)

Produkt:

10.100.12.6.0.01 (Brandschutz)

Kostenart:

44210000 (ehrenamtliche Tätigkeit)

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

340.000 Euro

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.12.6.0.01 (Brandschutz)

Kostenart:

44210000 (ehrenamtliche Tätigkeit)

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Entsprechend § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr durch Satzung zu regeln. Die aktuell gültige Feuerwehrsatzung aus dem Jahr 2010, welche sich im Wesentlichen an der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) für

eine Musterfeuerwehrsatzung orientierte, hat nunmehr in weiten Teilen eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Der Regelungsinhalt wurde im Hinblick auf aktuelle Problemstellungen und bewährte Verfahrensweisen überprüft und die Satzung entsprechend geändert. In diesem Zusammenhang wurde auf die konsequente Umsetzung einer gendergerechten Sprache geachtet. Die Wehrleiterinnen/Wehrleiter der Stadtteilfeuerwehren sind in die Erarbeitung der Neufassung einbezogen worden.

Die Synopse wird dieser Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Dort sind alle Änderungen, sofern es sich nicht um bloße gendergerechte Formulierungen handelt, farblich hervorgehoben. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen erläutert:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

Es wurden die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege als Teil der Freiwilligen Feuerwehr eingefügt, wobei die Abteilung Blasorchester lediglich eine Umbenennung des bisher in Abs. 3 verankerten musiktreibenden Zuges ist. Mit der Satzung neu geschaffen wird die Abteilung Traditionspflege. Interessierte Frauen und Männer aus dem Dresdner Feuerwehrwesen nehmen sich seit Jahren dieser Aufgabe ehrenamtlich an, ohne dass diese über die bisherige Feuerwehrsatzung legitimiert gewesen sind. Nunmehr soll diese Abteilung ausdrücklich als Teil der Freiwilligen Feuerwehr Dresden geführt und die ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend honoriert werden. Weitere Ausführungen finden sich in der Erläuterung zu § 11.

Die Erweiterung in Abs. 2, wonach den Stadtteilfeuerwehren der Stadtteilname oder neu die Bezeichnung des statistischen Bezirkes beigelegt wird, dient der Klarstellung, da es durchaus innerhalb eines Stadtbezirkes mehrere Stadtteilfeuerwehren gibt. So werden beispielsweise dem Stadtteil 90 (Cossebaude/Mobschatz/Oberwartha) die Wehren Brabschütz, Cossebaude und Mobschatz zugeordnet.

In Abs. 3 der Satzung soll mit den drei eingefügten Anstrichen klargestellt werden, dass innerhalb einer jeden Stadtteilfeuerwehr weitere Abteilungen (aktive Abteilung, Alters- und Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr) gebildet werden können und, dass die Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege keiner Stadtteilfeuerwehr angeschlossen, sondern eigenständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Dresden sind.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

Die detaillierte Aufgabenaufzählung aus Abs. 1 wurde ersetzt durch die Nennung der relevanten Paragraphen aus dem SächsBRKG, welche die Aufgabenzuweisungen enthalten. Mit der Erfüllung der weiteren Aufgaben aus Abs. 2 wurde das Brand- und Katastrophenschutzamt durch den Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt Dresden beauftragt.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr (Mitgliedschaft)

Die bisherige Verankerung einer Mindestgröße und eines Mindestgewichtes als Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr wurde intensiv diskutiert. Im Ergebnis benennt § 4 Abs. 1 in seiner neuen Fassung den allgemeiner formulierten § 18 Abs. 2 SächsBRKG als Voraussetzung für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst. Demnach müssen die Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entsprechen und die charakterliche Eignung besitzen.

Neu verankert als Aufnahmevoraussetzung wurde zudem die Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Bekenntnis wird künftig Bestandteil des Aufnahmeantrages sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Sorgeberechtigten (§ 1626 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) vorliegen. Die Feuerwehrsatzung aus 2010 benennt hier Erziehungsberechtigte. Erziehungsberechtigte sind allerdings auch diejenigen Personen über 18 Jahren, die mit Einwilligung der Sorgeberechtigten einen Teil der Erziehung übernehmen, zum Beispiel Großeltern, Geschwister, Erzieher oder Lehrer (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)).

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird in § 4 Abs. 2 von denjenigen Bewerberinnen/Bewerbern verlangt, die innerhalb einer Stadtteilfeuerwehr mit Mitgliedern im Kindes- und Jugendalter zusammenarbeiten. Das ist zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, erforderlich.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden sicherzustellen, dass unter der Verantwortung von Trägern der freien Jugendhilfe und in Vereinen der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Landeshauptstadt Dresden tätig sind, keine ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Paragraphen verurteilt worden sind. Das betrifft auch ehrenamtlich tätige Personen, die Kinder oder/und Jugendliche betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben – also auch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dresden. Das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden schließt dazu mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt eine Vereinbarung zu § 72 a Abs. 4 und 5 SGB VIII ab.

Entsprechend § 18 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG entscheidet der Gemeindeführer, also die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr Dresden (Leitung der Feuerwehr gem. § 1 Abs. 4 Feuerwehrsatzung) über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr. Diese Entscheidung obliegt nicht der Wehrleiterin/dem Wehrleiter.

Die Möglichkeit, Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Abs. 1 zuzulassen, wurde auf Wunsch zahlreicher Stadtteilfeuerwehren neu aufgenommen. Die bisherige Ausnahmeregelung aus § 4 Abs. 2 bezog sich nur auf den Wohnort der Kameradinnen/Kameraden. So wird den Wehren die Möglichkeit eröffnet, Personen in die Wehr aufzunehmen, die zwar ggf. die körperliche Eignung für den Einsatzdienst nicht erfüllen, aber dennoch zum Beispiel aufgrund ihres Organisationsgeschickes ein Zugewinn für die Stadtteilfeuerwehr sind.

Dass die Ablehnung des Aufnahmegesuches durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen ist, resultiert aus § 18 Abs. 3 Satz 4 SächsBRKG.

§ 5 Beendigung und Ruhen des Feuerwehrdienstes

In § 5 Abs. 1 wurde zunächst unterschieden zwischen der Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr allgemein und der Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes im Speziellen. Dabei wurden die ehemaligen Absätze 1 und 2 aus § 5 zusammengefasst.

Die Altersgrenze von 65 Jahren zur Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes wurde ebenfalls, u. a. in Bezug auf das gesetzliche Rentenalter von derzeit 67 Jahren, stark diskutiert. Das Sächs-BRKG sieht keine Altersgrenze vor. Im Ergebnis soll die Altersangabe auch in der Feuerwehrsatzung vollständig entfallen und stattdessen die Erfüllung der Dienstpflichten in Anbetracht des körperlichen Zustandes der Kameradinnen/Kameraden in den Focus gestellt werden.

Die Voraussetzungen, unter denen Feuerwehrangehörige aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden können, wurden in § 5 Abs. 2 abschließend aufgezählt. Neu aufgenommen wurde hier die Ausschlussmöglichkeit nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe über 90 Tagessätzen. Dieses Strafmaß wird in Anlehnung an das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgeschlagen. Hintergrund ist, dass eine erstmalige Verurteilung bis zu diesem Strafmaß nicht in das Führungszeugnis eingetragen wird. Somit läge kein zwingender Ausschlussgrund bei einer einmaligen Verurteilung unterhalb dieser Schwelle vor; bei einem Überschreiten dieses Strafmaßes sollte der Leitung der Feuerwehr allerdings sehr wohl die Möglichkeit gegeben werden, das Mitglied aus der Freiwilligen Feuerwehr auszuschließen.

In § 5 Abs. 3 wurde die Lage des Wohnsitzes als Entlassungsgrund verankert, wenn der Kameradin/dem Kameraden dadurch die Dienstausbübung nicht mehr möglich ist. Es handelt sich dabei um eine Soll-Vorschrift und wurde aus diesem Grund in einen neuen Absatz 3 eingefügt. Eine Stadtteilfeuerwehr ist nur einsatzfähig, wenn sie innerhalb der Hilfsfristen ihren Einsatzort erreicht. Die Lage des Wohnortes in der Nähe zum Gerätehaus der Stadtteilfeuerwehr ist dafür eine sehr wichtige Voraussetzung.

Die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft wurde auf Wunsch einiger Stadtteilfeuerwehren neu im Abs. 4 aufgenommen. Die Feuerwehrsatzung in seiner bisherigen Form sieht diese Möglichkeit nicht vor. Da es in den Stadtteilfeuerwehren mitunter aber vorkommt, dass Mitglieder zum Beispiel aufgrund beruflicher Rahmenbedingungen über eine längere Zeit nicht am aktiven Einsatzdienst teilnehmen können, soll diesen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Ein Austritt aus der Stadtteilfeuerwehr ist in diesem Falle nicht erforderlich. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Während des Ruhens sind von dem Mitglied die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abzugeben. Des Weiteren wird die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft nicht auf die Dienstzeit der Kameradin/des Kameraden angerechnet.

Dass die Entscheidung über das Ruhen und die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen ist (§ 5 Abs. 5), resultiert durch analoge Anwendung aus § 18 Abs. 3 Satz 4 SächsBRKG. Es handelt sich hierbei, ebenso wie der Bescheid aus § 4 Abs. 4 Feuerwehrsatzung, um einen Verwaltungsakt, der mit einer Begründung zu versehen ist und vor dessen Erlass die betroffene Kameradin/der betroffene Kamerad anzuhören ist.

In § 5 wurde einer neuer Abs. 7 angefügt, welcher klarstellt, dass Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Schlüssel und der Dienstaussweis bei Ausscheiden aus dem Dienst zurück zu geben sind. Diese Regelung findet sich so explizit in der alten Feuerwehrsatzung nicht. Sie folgt aus § 6 Abs. 5, wonach die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen u. a. nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen haben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Der pauschale Auslagenersatz für die im Einsatzdienst aktiven Kameradinnen und Kameraden beträgt 5,00 Euro pro Monat. Dieser Betrag ist unverändert in § 1 Abs. 5 der Entschädigungsrichtlinie, welche Anlage der Feuerwehrsatzung ist, verankert. Der Höhe nach ebenso unverändert sind die Aufwandsentschädigungen für die Wehrleiterinnen/Wehrleiter (120,00 Euro monatlich), deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Geräte-, Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwartinnen/-warte (jeweils 100,00 Euro monatlich). Diese Beträge sind in § 1 Abs. 1 bis 3 der Entschädigungsrichtlinie festgeschrieben. Die Änderung in § 6 Abs. 3 Feuerwehrsatzung besteht lediglich darin, dass die konkreten Paragraphen aus der Entschädigungsrichtlinie an dieser Stelle verankert wurden.

Die Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wurden durch Zusammenfassung der Abs. 5 und 6 abschließend in Abs. 5 verankert. Neu aufgenommen wurde dabei die Pflicht der Kameradinnen/Kameraden, sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten. Als Aufnahmevoraussetzung wurde dies bereits in § 4 Abs. 1 neu festgelegt.

Die Pflicht, der Wehrleiterin/dem Wehrleiter die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen, war bisher in § 5 Abs. 3 enthalten und wurde nun in die Aufzählung von § 6 Abs. 5 übernommen. Die Frist der Ortsabwesenheit, ab welcher diese bei der Wehrleiterin/dem Wehrleiter anzuzeigen ist, wurde aus praktischen Erwägungen heraus von zwei auf vier Wochen verlängert.

In § 6 Abs. 6 wurde neu ein Passus aufgenommen, der die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die diesen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Freiwillige Feuerwehr bekannt werden. Diese Pflicht resultiert aus § 19 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

Mit der Neufassung in § 6 Abs. 7 soll klargestellt werden, wann die Wehrleiterin/der Wehrleiter und wann die Leitung der Feuerwehr mit welchen Maßnahmen Pflichtverstöße ahnden können. Grundsätzlich können die zuständigen Wehrleiterinnen/Wehrleiter mit den beschriebenen Maßnahmen tätig werden. Erst bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen kann die Leitung der Feuerwehr einschreiten.

Neu verankert in § 6 Abs. 8 wurde eine Schadenersatzpflicht von Kameradinnen/Kameraden, wenn diese entgegen von § 5 Abs. 7 Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände bei Ausscheiden aus dem Dienst nicht zurückgeben oder sofern sie Gegenstände vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

Dieser Paragraph wurde neu in die Feuerwehrsatzung aufgenommen. Bei den Kinderfeuerwehren handelt es sich um eine andere Abteilung im Sinne von § 18 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG. Grundlage für diesen Paragraphen bildet der Erlass des SMI zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.

Demnach bedarf es zur Einrichtung von Kinderfeuerwehren eines Satzungsbeschlusses. Ziel der Einrichtung von Kinderfeuerwehren ist es, die Kleinen frühzeitig an das Thema Feuerwehr heranzuführen. Eine Aufnahme ist ab Vollendung des fünften Lebensjahres möglich. Der Übergang in die Jugendfeuerwehr sollte mit Vollendung des achten Lebensjahres angestrebt, spätestens jedoch mit Vollendung des zehnten Lebensjahres vollzogen werden. Andernfalls endet die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr.

Den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr werden die Aspekte des Brandschutzes und die Aufgaben der Feuerwehr spielerisch vermittelt. Dabei werden der körperliche und geistige Entwicklungsstand sowie die Leistungsfähigkeit der Kinder besonders berücksichtigt. Eine feuerwehrtechnische Ausbildung und praktische feuerwehrtechnische Übungen finden nicht statt.

Die ehrenamtlich tätigen Betreuerinnen und Betreuer (Kinderfeuerwehrwartinnen/Kinderfeuerwehrwarte) sollen pädagogisch geschult oder fachlich besonders im Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Sie müssen nicht zwingend der Feuerwehr Dresden angehören. In jedem Fall ist vor der Beauftragung zur Prüfung der persönlichen Eignung im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 verwiesen.

§ 8 Jugendfeuerwehr

Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist entsprechend § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG mit Vollendung des achten Lebensjahres möglich. Die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr per Satzung endet, wurden in § 8 Abs. 3 aufgezählt. Herausgelöst aus dem bisherigen Abs. 3 wurden die Gründe für den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr. Diese Gründe und die Zuständigkeit wurden neu im § 8 Abs. 4 geregelt.

Aus den bereits mehrfach angesprochenen Aspekten der Sicherung des Kindeswohles wird in § 8 Abs. 5 auch von den Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarten die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

Um die Interessen innerhalb einer großen Jugendfeuerwehr mit einer möglichen Altersspanne der Mitglieder von acht bis maximal 27, in der Regel aber 16 Jahren, besser bündeln zu können, wird in § 8 Abs. 6 die Einrichtung von Jugendgruppen innerhalb einer Jugendfeuerwehr ermöglicht. Denkbar ist zum Beispiel die Bildung von Jugendgruppen für Grundschüler auf der einen Seite und alle älteren Schüler auf der anderen Seite.

Ebenfalls neu in § 8 Abs. 7 aufgenommen wurde das Amt der Jugendsprecherin/des Jugendsprechers. Diese repräsentieren die Jugendfeuerwehr und fungieren insbesondere als Bindeglied bzw. Sprachrohr zwischen den Angehörigen der aktiven Abteilung und der Jugendfeuerwehr. Die Jugendsprecherinnen/Jugendsprecher können organisatorische Aufgaben übernehmen und damit die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart entlasten.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

§ 9 in seiner neuen Fassung benennt in Abs. 1 die Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen Angehörige der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden können. Dabei wurde im vierten Anstrich eine neue Ausnahmeregelung geschaffen, wonach ein

Übergang auch vor Erreichen der 25 Dienstjahre ermöglicht werden kann. Bedingung hierfür ist aber, dass sich die Kameradin/der Kamerad in besonderer Weise um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr verdient macht.

Mit der neuen Regelung in Abs. 2 wird Angehörigen der Mitgliedsfeuerwehren des Stadtfeuerwehrverbandes Dresden e. V. die Möglichkeit eingeräumt, ebenfalls Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung einer Stadtteilfeuerwehr zu werden.

In Abs. 3 ist verankert, wer die Entscheidung für die Über- bzw. Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung trifft. Grundsätzlich obliegt diese der zuständigen Wehrleitung einer Stadtteilfeuerwehr. Lediglich über die Ausnahmen nach Abs. 1 Anstrich 4 und Abs. 2 entscheidet die Leitung der Feuerwehr Dresden.

§ 10 Abteilung Blasorchester

Die Einrichtung eines musiktreibenden Zuges – bzw. neu der Abteilung Blasorchester – als solches ist wie bereits erläutert nicht neu. Diese Möglichkeit sah bereits § 1 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung in seiner alten Fassung vor. In der bisherigen Satzung nicht enthalten sind Regelungen zur Aufnahme in diese Abteilung, Regelungen über die Abteilungsleitung und deren Wahlen sowie zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

Abs. 1 benennt den möglichen Personenkreis zur Aufnahme in die Abteilung Blasorchester. Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr Dresden ist dabei keine Voraussetzung; Bedingung ist ein besonderes Interesse an der Feuerwehrmusik als kultureller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr. Selbstredend wird dabei auch die musische Begabung der Mitglieder vorausgesetzt. Über die Aufnahme entscheidet – analog zur Mitgliedschaft in den Stadtteilfeuerwehren – die Leitung der Feuerwehr Dresden.

Die Abteilung Blasorchester hat eine Abteilungsleitung zu wählen, welche die Interessen der gesamten Abteilung in übergeordneten Gremien vertritt. Für die Abteilungsleitung und deren Wahlen sind die relevanten Regelungen zu den Stadtteilfeuerwehren aus §§ 17 und 20 anzuwenden.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie zur Beendigung der Mitgliedschaft wird ebenso auf die bereits verankerten Regelungen in §§ 5 und 6 verwiesen, sofern diese für die Abteilung Blasorchester zutreffend sind.

§ 11 Abteilung Traditionspflege

Die Ermächtigungsgrundlage zur Einrichtung dieser Abteilung legt, wie bereits erwähnt, der § 1 Abs. 1 in seiner neuen Fassung.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Abteilung steht die zeitgemäße Traditionspflege des Feuerwesens in der Landeshauptstadt Dresden. Unter Traditionspflege wird hierbei die Überlieferung von Werten und Normen der Nächstenhilfe und des Dienstes (im Interesse des Gemeinwohls) an der Gesellschaft verstanden. Die Feuerwehrtraditionspflege stellt ein verbindendes Element zwischen den Generationen dar und dient gleichzeitig dazu, Interesse am Feuerwehrdienst zu wecken. Traditionspflege ist kein abgeschlossener Prozess, sie schließt auch Offenheit zur Übernahme neuer Traditionen mit ein.

Zu diesem Zweck werden bedeutsame materielle Zeitzeugnisse der Entwicklung des Feuerlöschwesens sowie Brandschutzes, Rettungswesens und Katastrophenschutzes fachgerecht gesammelt, zusammengestellt, erhalten und erforscht. Im Rahmen von Präsentationen erfolgt eine öffentlichkeitswirksame Darstellung der gesellschaftlichen Bedeutung des Feuerwehrwesens und der in ihm engagierten Menschen.

Die Arbeit der Abteilung ist den Mitgliedern der Dresdner Feuerwehren gewidmet. Sie zielt jedoch in Ergänzung der gesetzlichen Aufgabe der Brandschutzerziehung und -aufklärung gleichermaßen auf die Öffentlichkeit und insbesondere auf Kinder und Jugendliche ab.

Die Systematik von § 11 folgt in seinem Aufbau dem § 10. Die Abs. 1 und 2 benennen den möglichen Personenkreis zur Aufnahme in die Abteilung Traditionspflege und legen fest, dass die Leitung der Feuerwehr Dresden über die Aufnahme entscheidet.

Die Abs. 3 und 4 sind wortgleich mit denen aus § 10 und verfolgen das gleiche Regelungsziel. Hierzu wird auf die o. g. Ausführung zu § 10 verwiesen.

Die beiden Abteilungen Blasorchester und Traditionspflege werden aufgrund ihres Stellenwertes als eigenständige Abteilungen neben den Stadtteilfeuerwehren (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 3) in die Gremien der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen. Das wird durch Nennung der beiden Abteilungen in den §§ 13 ff. klar gestellt. Insofern wird im Weiteren nicht auf die diesbezüglich in der Feuerwehrsatzung vorgenommenen Änderungen eingegangen.

§ 19 Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträger

Die Bezeichnung des Paragraphen in seiner alten Fassung (Gruppenführerin/Gruppenführer, Gerätewartin/Gerätewart) wurde abgelöst durch die übergeordneten Begriffe (Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger, Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger) in Anlehnung an die Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“.

Führungsfunktionsträgerinnen/Führungsfunktionsträger sind Verbandsführerinnen/Verbandsführer, Zugführerinnen/Zugführer und Gruppenführerinnen/Gruppenführer. Sonderfunktionsträgerinnen/Sonderfunktionsträger sind Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte einer Stadtteilfeuerwehr.

Abgesehen von diesen Begrifflichkeiten enthält dieser Paragraph keine inhaltlichen Änderungen.

Nach diesen Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen in der Feuerwehrsatzung werden im Folgenden die wesentlichen Neuerungen in der Entschädigungsrichtlinie und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen beschrieben:

§ 1 Monatliche Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Umbenennung des musiktreibenden Zuges in die Abteilung Blasorchester sowie die Gründung der Abteilung Traditionspflege wirken sich entsprechend auch auf § 1 Abs. 1 und 2 der Entschädigungsrichtlinie aus. Die monatliche Entschädigung der Leiterinnen/Leiter beträgt 120,00 Euro und die der Stellvertreterinnen/Stellvertreter 100,00 Euro. Mithin ist durch die Bil-

derung der neuen Abteilung Traditionspflege ein Mehraufwand von 2.640,00 Euro pro Jahr zu erwarten. Diese Änderung wurde in der Haushaltsplanung 2017/2018 im Produkt 10.100.12.6.0.01 (Brandschutz), Sachkonto 44210000 (ehrenamtliche Tätigkeit) berücksichtigt.

Den Wartinnen/Warten der Kinderfeuerwehren soll, analog den Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro gewährt werden. Der finanzielle Mehrbedarf ist dabei natürlich von der Anzahl der sich gründenden Kinderfeuerwehren abhängig. Nicht jede Stadtteilfeuerwehr wird eine Kinderfeuerwehr bilden können. Die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist ebenfalls in der Haushaltsplanung 2017/2018 berücksichtigt worden.

Die Aufwandsentschädigungen bzw. der pauschale Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf die Konten der jeweiligen Kameradinnen/Kameraden überwiesen.

§ 5 Zuwendungen

Die Zuwendungen für Dienstjubiläen nach Abs. 1 sind unabhängig von den Jubiläumszuwendungen, welche das Land Sachsen den ehrenamtlich tätigen, aktiven Feuerwehrangehörigen auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO) gewährt.

Neu aufgenommen wurde die Zuwendung für ein 70-jähriges Dienstjubiläum, da auch der Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. als Anerkennung der siebenjährigen Mitarbeit in einer Freiwilligen Feuerwehr ein Ehrenkreuz für 70 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr stiftet.

In § 5 Abs. 2 wird die Zuwendungshöhe klar gestellt, welche der Stadtfeuerwehrverband Dresden e. V. zur Förderung des Brandschutzwesens auf Grundlage von § 21 Abs. 3 Feuerwehrsatzung erhält. Diese Zuwendung wurde auch auf Grundlage der alten Feuerwehrsatzung gewährt, sodass hieraus kein finanzieller Mehraufwand erwächst.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|-------------------------------|
| Anlage 1 | Feuerwehrsatzung (öffentlich) |
| Anlage 2 | Synopse (nicht öffentlich) |

Dirk Hilbert